Anlage B Ermittlung der Vergütung

B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trägereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungsträger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung belegt ein Kind mit
- (drohender) Behinderung zwei Plätze (die Gruppenstärke wird um ein Kind
- Abgesenkt). Der gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Die KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist gemäß § 33 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.

- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung gemäß der Anlage zu § 33 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen:

a) Basisleistung I

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

Fallmanagement	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen
Trägeranteil KiBiz	angemessener Zuschlag je Kind
Fachberatung[1]	angemessener Zuschlag je Kind auf die Personalaufwendungen

b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

c) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD SuE
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

d) Individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“ durch eine Nicht-Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten	Eingruppierung von Nicht-Fachkräften gem. Rahmenleistungsbeschreibung nach TVöD
Fortbildung, Supervision	angemessener Zuschlag auf die Personalaufwendungen

Die im Anhang **„Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I“ und „Herleitung der individuellen Leistung“ (Anhang zu Ziffer 1)** vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

[1] Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang zu Ziffer 1 aufgeführten Positionen

Fachberatung		
Trägeranteil		
Fallmanagement		1. Kind 0,75 Stunden
		2. Kind 0,75 Stunden
	ab dem	3. Kind 0,5 Stunden

mit den jeweiligen Pauschalen bzw. ausgewiesenen Prozentzahlen zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Anlage A.2.1, Ziffer 6 (Rahmenleistungsbeschreibung). In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.

b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.

c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

d) Die Pauschale für die Basisleistung I vermindert sich anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel, wenn

- mit Datum der Bewilligung noch keine zusätzliche Fachkraft eingesetzt werden konnte (Ausnahme 1. Monat: Siehe ergänzende Regelungen a)
- die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses ausscheidet
- die zusätzliche Fachkraft wegen Krankheit aus der Lohnfortzahlung fällt.

War das Ausscheiden der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

e) Sofern die individuelle heilpädagogische Leistung durch Krankheit oder sonstige Fehlzeiten[2] (Kind oder Kraft) nicht erbracht werden konnte, führt dies nicht zu einer anteiligen Kürzung der abrechenbaren Leistung.
Fällt die (Fach-)kraft durch Krankheit aus der Lohnfortzahlung heraus, wird ab diesem Zeitpunkt die Leistung gekürzt.
Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine entsprechend qualifizierte Vertretung sichergestellt werden konnte, die nicht anderweitig finanziert ist.

f) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die individuelle heilpädagogische Leistung im bewilligten Umfang längstens für drei Monate weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare (Fach-)Kraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde und diese Person nicht in einem anderen Bereich eingesetzt werden konnte. Wenn der Betreuungsvertrag planmäßig gekündigt wurde, endet die Zahlung mit Ende des Betreuungsvertrags.

2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.

Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 i.V.m. § 79 SGB IX.

Sollte es zu keiner Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX kommen, vereinbaren die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer, mittelfristig eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung für die Inhalte nach diesem Vertrag abzuschließen. Im Anschluss an diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll eine Muster- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden.

Die Bestandteile sind im Einzelnen:

a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind

b) Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe:

- Eingangsdiagnostik: 5 Stunden je Kind
- sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt: 2 Stunden je Kind
- Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind

c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung
einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

[2] z.B. Urlaub inkl. Regenerationstage, Freizeitausgleich, Fortbildungen, Schulungen, Supervisionen, betriebliche Veranstaltungen, Teamgespräche, Fallgespräche, Gespräche mit: Eltern/ Kooperationspartner*innen, Arbeitskreise **und Vergleichbares**

direkte Leistungen: 60 Minuten
Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 34,7 Minuten indirekte Zeiten für Vor- und Nachbereitung. Darin enthalten sind anteilig KGSt-Verteilzeiten. Zusätzlich werden die weiteren KGSt-Verteilzeiten mit insgesamt 8,5 % bei der Nettoarbeitszeit berücksichtigt.

Vorbereitungszeit
Nachbereitungszeit

d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung
einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten
Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 34,7 Minuten für Vor- und Nachbereitung. Darin enthalten sind anteilig KGSt-Verteilzeiten. Zusätzlich werden die weiteren KGSt-Verteilzeiten mit insgesamt 8,5 % bei der Nettoarbeitszeit berücksichtigt

Vorbereitungszeit
Nachbereitungszeit

Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.

e) Weitere Leistungen

Leitung
Sachkosten
Verwaltung

Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten und Verwaltung werden individuell vereinbart. Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Orientierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen.

Miete/ Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers:
Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell anhand der Ist-Kosten bzw. der planerisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eckwerte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

Die Vergütung wird an Hand der Kalkulationsmatrix (Excel-basiertes Berechnungstool) der Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag ermittelt.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungsinhalte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.

4. Betreuung in einer Pflegefamilie

a. **Pflegeeltern** mit besonderer Eignung ohne explizit professionelle pädagogische Qualifikation

Pflegeeltern mit professioneller, z. B. einer pädagogischen und/ oder pflegerischen Qualifikation

erhalten in einem gestuften Verfahren unter Berücksichtigung des Alters der Kinder oder der Jugendlichen, der Ausprägung der Behinderung und der Intensität des Betreuungsaufwands einen fixen Betrag je Monat, der sich orientiert

I. an den jährlich von dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) festgelegten materiellen Aufwendungen für Pflegekinder und

II. an einem Betrag für ihren pädagogischen Aufwand (Kosten der Erziehung). Neben der Professionalität findet die notwendige Intensität der Förderung und Betreuung der Kinder oder Jugendlichen Beachtung.

Bzgl. der familienbezogenen Beträge (Unfallversicherung und Altersvorsorge) erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Über einmalige Beihilfen und Zuschüsse wird im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens entschieden.

Für I. und II. wird eine landeseinheitliche Finanzierungssystematik vereinbart.

b. Der **Leistungserbringer** erbringt Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und für die Pflegefamilie gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage „A. 2.5 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalen (NRW) nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung“.

Für die Ermittlung der Vergütungssätze ist der „Berechnungsbogens zur Ermittlung einer Basisleistung, der qualifizierten Assistenz und der Akquise nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX i.V.m. § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX“ inkl. der Tabellenblätter und der Ausfüllhinweise verbindlich anzuwenden.

Die Leistungen sind gemäß der „Vereinbarung der Grundsätze zur Abrechnung der Leistungen nach Punkt A.6.1 des Landesrahmenvertrags (LRV) für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (A.2.5)“ abzurechnen.

Die Vergütungen werden nach der Umstellung auf die neue Vergütungssystematik regelmäßig im Rahmen der Empfehlungsvereinbarungen zur Fortschreibung von Entgelten angepasst, sofern keine der Vertragsparteien zu einer Einzelverhandlung auffordert.

I. Kalkulationseckwerte für die Bemessung und Vergütung der Basisleistung:

- Beratung und Unterstützung gem. Anlage „A. 2.5 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalen (NRW) nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

- Personalkosten[3] der pädagogischen Fachkräfte, welche die Basisleistung erbringen (nur der auf die Basisleistung entfallende Zeit-/Lohnanteil).
- 10 % Co-Beratung auf Basis der Arbeitgeberbruttopersonalkosten aller pädagogischen Fachkräfte, welche die Basisleistung oder/und qualifizierte Assistenzstunden (kurz: QUASS) erbringen.
- Overhead von 25 % für Leitung und Verwaltung auf Basis der Arbeitgeberbruttopersonalkosten aller pädagogischen Fachkräfte, welche die Basisleistung oder/und qualifizierte Assistenzstunden (kurz: QUASS) erbringen
- Die Sachkosten für einen Arbeitsplatz berechnen sich aus 82,47% des aktuellen KGST-Werts (Stand April 2024 für einen Büroarbeitsplatz je MA) je Arbeitsplatz, dies sind aktuell 8.000 Euro pauschal. Der Wert wird entsprechend dynamisch an die zukünftige Entwicklung des KGST-Werts angepasst.
- „Sonstige Sachkosten“ umfasst alle Kosten für u.a. Inanspruchnahme externer Supervisionsdienste, Kosten für Veranstaltungen (Räumlichkeiten, Bewirtung etc.), Fortbildungskosten der Mitarbeitenden, Versicherungen usw. (Vergütung pauschal). Die sonstigen Sachkosten werden differenziert in:
  a) Sonstige Sachkosten Personal (Aufwand für das eigene Personal): Fort- und Weiterbildung, Supervision in Höhe von pauschal 300 Euro je Vollzeitkraft und Jahr.
  b) Sonstige Sachkosten Pflegefamilien (Aufwand für Fort- und Weiterbildung und sonstige Veranstaltungen für Pflegefamilien) in Höhe von bis zu 3400 Euro je Vollzeitkraft und Jahr auf der Grundlage des abgestimmten Fachkonzepts.

  Die vereinbarten Sachkostenpositionen unter a) und b) sind unter Berücksichtigung des Fachkonzeptes wechselseitig deckungsfähig.

- Auslastungsgrad von 95 %

Die Basisleistung wird als Tagessatz vergütet. Die Basisleistung berücksichtigt:

- Das Verhältnis in der Betreuung von 1:15 (Kalkulationsgröße: Ein Vollzeitäquivalent je 15 Leistungsberechtigte bei 1.584 Stunden).
- Die Orientierung an dem Stundenumfang der jährlichen Arbeitszeit einer Fachkraft je nach Tarifwerk. Im Falle einer Veränderung der Normalarbeitszeit im Tarifwerk von mehr als 2,5 Prozent ist eine Anpassung der Kalkulationsgröße 1:15 notwendig.

II. Kalkulationseckwerte für die Bemessung der Vergütung der qualifizierten Assistenzleistungen

Der Umfang und die Intensität der pädagogischen Interventionen ist individuell an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen und den Möglichkeiten/Ressourcen ihrer Pflegepersonen auszurichten. Deshalb kommen als personenbezogene Leistung zu der Basisleistung qualifizierte Assistenzleistungen hinzu. Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung oder sie hierbei zu unterstützen. Der Bedarf wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplanes ermittelt.

Für die über die Basisleistung hinausgehende Vergütung der qualifizierten Assistenz gelten folgende Parameter:

- Zeitstunde (60 Minuten)

[3]Grundlage ist das jeweils tatsächlich angewandte Tarifwerk. Darüber hinaus gilt der Erfahrungswert aus dem derzeitigen Sonderpflegebereich (§ 33 Satz 2 SGB VIII). Demnach wird ein Mittelwert aus S15- und S17zu je 50% zugrunde gelegt. Die kalkulierten durchschnittlichen Personalkosten sind nachzuweisen und dürfen diesen Mittelwert nicht übersteigen. Dafür ist eine Personalübersicht einzureichen, die folgende Parameter ausweist: Personalnummer, Eingruppierung, Stundenumfang und Qualifizierung.

- Direktkontakte zu Pflegefamilien und den Kindern und Jugendlichen in den Pflegefamilien und zur Herkunftsfamilie
- Fallbezogene Kontakte zum Jugendamt und Dritte
- Die im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Fahrtkosten werden dem Leistungserbringer gemäß Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung vom Leistungsträger auf Nachweis erstattet.
- Wegezeiten, die durch die Leistungserbringung der Qualifizierten Assistenz (QUASS) entstehen werden als Reise-QUASS erfasst. Die Vergütung erfolgt pauschaliert je eine QUASS für die Hinfahrt und eine QUASS für die Rückfahrt. Damit folgt die QUASS-Abrechnung für die Wegezeiten der Logik der Rahmenleistungsbeschreibung und der Basisleistung, wonach eine Erreichbarkeit des Pflegekindes bzw. der Pflegefamilie in der Regel binnen einer Stunde vorausgesetzt wird.
- 100% Fachkräfte
- Personalkosten ergeben sich aus den tatsächlichen Bruttopersonalkosten (je tatsächlich angewandtem Tarifwerk).

Es wird davon ausgegangen, dass keine weitergehenden, mittelbaren und klientenübergreifenden Betreuungsleistungen anfallen, weil die qualifizierte Assistenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, bei denen der Zeitaufwand für mittelbare und klientenübergreifende Betreuungsleistungen in der Basisleistung bereits abgegolten ist.

III. Kalkulationseckwerte für die Bemessung der Vergütung Akquise[4]
Akquiseleistungen werden als Erfolgspauschale differenziert für die erstmalige und die weitere Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie separat vergütet.

Die Akquise erfolgt modular und umfasst:
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Schulungen
- Profilerstellung
- Überleitungsprozess
- Anbahnung

Für die erstmalige Vermittlung werden pauschal 118 Stunden vergütet.
Für die Vermittlung eines weiteren Kindes in eine Pflegefamilie werden pauschal 43 Stunden vergütet.

[4]Sofern Akquise gem. Fachkonzept angeboten wird.

5. Betreuung in einer Wohneinrichtung

Eine Trennung von psychosozialen Leistungen und existenzsichernden Leistungen wird nicht vollzogen.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Gemäß § 134 Abs. 3 SGB IX besteht die Vergütungsvereinbarung mindestens aus

a. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
b. der Maßnahmepauschale sowie
c. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Anhang zu Ziffer 1:

a. Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge

EG 8b Stufe 3		**73.135,74 €**
(Stand TVöD SuE 01.08.2025; aufgerundet auf volle Tsd.)		
Zuschlag für Fortbildung		
Anteil an den Personalkosten	0,75%	548,52 €
Summe 1		**73.684,26 €**

kindbezogene Zuschläge

Fachberatung		
Anteil an den Personalkosten	0,22%	160,90 €
Trägeranteil		
pauschal		1.000,00 €
Summe 2		**1.160,90 €**
Fallmanagement differenziert je Kind		
1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.404,21 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.404,21 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	936,14 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	936,14 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	936,14 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	936,14 €

	Modell Zusatzkraft				
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge	**aufgerundet teilbar durch 12 und Anzahl Kinder (**Monatszahlung**)**
1	19	9,06	9,94	21.345,14 €	21.345,24 €
2	27	18,12	8,88	21.907,55 €	21.907,68 €
3	39	27,18	11,82	29.559,24 €	29.559,60 €
4	48	36,24	11,76	31.542,92 €	31.543,20 €
5	57	45,30	11,70	33.526,59 €	33.526,80 €
6	66	54,36	11,64	35.510,27 €	35.510,40 €
7	85	63,42	21,58	56.855,41 €	56.855,64 €
8	93	72,48	20,52	57.417,82 €	57.418,08 €
…	…	…	…	…	…

Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"	

Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge	**aufgerundet teilbar durch 12 und Anzahl Kinder** (Monatszahlung)
1	14,19	1,64	12,55	26.276,32 €	26.276,40 €
2	16,75	3,28	13,47	30.579,62 €	30.579,84 €
3	22,11	4,92	17,19	39.705,00 €	39.705,12 €
4	24,04	6,56	17,48	42.349,94 €	42.350,40 €
5	25,65	8,20	17,45	44.390,30 €	44.390,40 €
6	27,48	9,84	17,64	46.846,31 €	46.846,80 €
7	41,67	11,48	30,19	73.122,63 €	73.123,20 €
8	44,23	13,12	31,11	77.425,93 €	77.426,64 €
…	…	…	…	…	…

b. Herleitung der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen

durch Fachkräfte
TVöD SuE EG 8b Stufe 3 **73.135,74 €**
(Stand 01.08.2025)
Zuschlag für Fortbildung
Anteil an den Personalkosten 0,75% 548,52 **€**
Zuschlag für Leitung, Koordination und Verwaltung (Overhead)
Anteil an den Personalkosten 10,00% 7.313,57 **€**
Summe **80.997,83 €**

Bei einer 39 Stunden- Woche ist eine JAZ von 1952 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Fachkraft je Stunde **41,49 €**

durch Nicht-Fachkräfte
TVöD SuE EG 3 Stufe 3 **62.555,99 €**
(Stand 01.08.2026)
Zuschlag für Fortbildung
Anteil an den Personalkosten 0,75% 469,17 **€**
Zuschlag für Leitung, Koordination und Verwaltung (Overhead)
Anteil an den Personalkosten 10,00% 6.255,60 **€**
Summe **69.280,76 €**

Bei einer 39 Stunden- Woche ist eine JAZ von 1952 h / Jahr anzunehmen

Entgelt Nicht-Fachkraft je Stunde **35,49 €**

Um aus den Wochenstunden und dem Entgelt je Stunde einen monatlichen Abschlagszahlungswert bestimmen zu können, wird der Faktor 4,348 angewendet.

c. Standardisierte Leistungsdokumentation Basisleistung I

Abrechnungsvereinbarung für den Zeitraum
01.08.2025 bis 31.07.2027

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) stimmen darin überein, in einem gemeinsamen Prozess die in der Anlage B. 4 unter 1. geregelte „Basisleistung I“ weiterzuentwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände möchten sich hieran beteiligen. Die neue Vereinbarung zur Basisleistung I soll mit dem Kindergartenjahr 2027/2028 (1. August 2027) in Kraft treten.
Beide Seiten sind sich einig, dass unter Berücksichtigung u. a. der technischen und planerischen Vorlaufzeiten, die Verhandlungen bereits mehrere Monate vor dem Beginn des Kindergartenjahres 2027/2028 abgeschlossen sein müssen.
Um für die Übergangszeit weiterhin für die Abrechnung der Basisleistung I in den Kindergartenjahren 2025/2026 sowie 2026/2027 eine für alle Seiten verbindliche und rechtssichere Grundlage zu gewährleisten, wird die nachfolgende Abrechnungsvereinbarung geschlossen. Diese hat ausdrücklich keine präjudizielle Wirkung für die Ausgestaltung einer künftigen „Basisleistung I“ und einer darauf basierenden, künftigen Abrechnungsvereinbarung.
Ferner entfaltet die vorliegende Abrechnungsvereinbarung auch keinerlei Rechtswirkung für vorhergehende Abrechnungsvereinbarungen.

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nachgeprüft. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die Basisleistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde.
Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. wird auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert; diese wird dann nur anteilig vergütet.
Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen (siehe Ziffer 3) bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde.
Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.

2. Die erhöhte, über die Regelpauschale hinausgehende KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist zur Deckung der pädagogischen Mehrbedarfe vollumfänglich[5] für den Aufbau von Stunden pädagogischer Kräfte gem. § 28 Abs. 1 Satz 1

[5] Bei der Bestätigung des entsprechenden Mitteleinsatzes ist eine rechnerische Unschärfe bis zu

KiBiz zu verwenden.

Die tatsächliche Höhe der aufzubauenden Stunden ist abhängig von dem gewählten Betreuungssetting des Kindes mit (drohender) Behinderung und den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals.
Im Rahmen des Leistungsnachweises ist zu bestätigen, dass die erhöhte KiBiz-Pauschale vollumfänglich[6] verwendet wurde.

3. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:
a. zusätzliche Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe oder Gruppenstärkenabsenkung
b. Fortbildung/ Supervision
c. Fachberatung
d. Trägeranteil KiBiz
e. Fallmanagement des Trägers
Dabei ist der Punkt a. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte b. bis e. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Punkt c. wird unter Ziffer 4 näher geregelt.
Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem Zusammenhang, dabei sind die direkten Leistungen maßgeblich. Indirekte Leistungen können daher nur in dem Umfang (prozentual) berücksichtigt werden, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

4. Die Fachberatung als indirekte Leistung wird immer in vollem Umfang finanziert, sofern mindestens eine Fachkraftstunde nach der Eingliederungshilfe in der Einrichtung aufgebaut wurde.
Die Pauschale muss an den jeweiligen Spitzenverband weitergeleitet bzw. bei kommunalen Trägern für eine Fachberatung nach dem SGB IX verwendet werden.

5. Daneben werden die indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.

6. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Auch unterjährig besteht bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes mit Teilhabebedarf grundsätzlich die Wahl zwischen dem Modell der Gruppenstärkeabsenkung und der zusätzlichen Fachkraftstunden. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel aus KiBiz dazu verwendet werden zusätzliche fünf Stunden von pädagogischen Kräften gem. § 28 Abs. 1 KiBiz (pro Woche) aufzubauen. Hier genügt die Bestätigung im Leistungsnachweis und
hat darüber hinaus für die weitere Abrechnungssystematik keine Auswirkung.

---

einer Toleranz von maximal 15 % (inkludiert sind hier bis zu 3 % Verwaltungskostenanteil) unerheblich, die sich zum Beispiel aufgrund von möglichen Wechseln der Gruppenform und des Betreuungsrahmens der zu betreuenden Kinder sowie von Personalwechseln im laufenden Kita- Jahr ergeben kann.

[6] s. Fußnote 1

7. Berechnungsbeispiel auf Basis der ab dem 01.01.2025 geltenden Werte
Werden von den geforderten Stunden im Modell Zusatzkraft für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den geforderten 11,82 Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe aufgebaut, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 84,6 Prozent. Daher werden auch 84,6 Prozent der indirekten Leistungen berücksichtigt zuzüglich der 100%igen Fachberatungspauschale. Infolgedessen würde die Vergütung in Höhe von insgesamt 27.988,20 Euro auf 23.678,02 Euro gekürzt.
27.988,20 Euro x 84,6 Prozent =23.678,02 Euro
zuzüglich 15,4% (=100% -84,6%) des weiteren Anteils für die Fachberatung (151,38 x 15,4% =23,31 Euro je Kind) =3 x 23,31 Euro =69,93 Euro
Summe: 23.678,02 Euro +69,93 Euro =23.747,95 Euro